

Ö S T E R R E I C H I S C H E N O T A R I A T S K A M M E R

Österreichische
Notariatskammer

An das
Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend
Stubenring 1
1010 Wien

Wien, am 21.2.2012
GZ: 57/12, ch

BMWFJ-96.239/0014-I/11/2011

**Bundesgesetz, mit dem das Vermessungsgesetz geändert wird
(VermG-Novelle 2012);**

Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 21. Dezember 2011, bei der Österreichischen Notariatskammer am 24. Jänner 2012 eingelangt, hat das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Vermessungsgesetz geändert wird, übermittelt und dazu ersucht bis 21. Februar 2011 eine Stellungnahme abzugeben.

Die Österreichische Notariatskammer bedankt sich für die Möglichkeit einer Äußerung zu der übermittelten Anfrage und erlaubt sich, nachstehende

Stellungnahme

abzugeben:

Während den übrigen Bestimmungen des Gesetzesentwurfes zugestimmt werden kann, ist die Österreichische Notariatskammer über die beabsichtigte Regelung der Teilung im Eigenbesitz des § 12 a des Entwurfes in Verbindung mit § 3 Abs. 2 des Entwurfes mehr als erstaunt. So sollen Teilungen im Eigenbesitz künftig über einen Anmeldebogen beurkundet werden können. Die Erläuterungen führen dazu tatsächlich an, dass durch den Wegfall der Möglichkeit, Grundbuchgesuche mit Protokollanträgen bei Gericht zu stellen, die Teilung im Eigenbesitz erschwert wurde. Zunächst darf mitgeteilt werden, dass das Bundesministerium für Justiz



Österreichische Notariatskammer

Landesgerichtsstraße 20, 1011 Wien, PF 150, Telefon: +43/1/402 45 09, Telefax: +43/1/406 34 75
DVR 0042846, kammer@notar.or.at, www.notar.at

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

beabsichtigt, die Protokollaranträge bei Gericht wieder einzuführen. Keiner Notariatskammer Österreichs ist bekannt, dass Grundbuchsrechtspfleger im letzten Jahrzehnt Teilungsanträge zu Protokoll genommen hätten. Wenn entgegen den Erläuterungen eine Teilung mit einer Eigentumsübertragung verbunden ist, ist die Antragsstelle durch Notar oder Rechtsanwalt im Grundbuch ohnedies erforderlich. Durch die Trennung von Teilung im Eigenbesitz und Eigentumsübertragung werden die Verfahren nicht verkürzt und einfacher gestaltet, sondern verkompliziert. Im Gedanken der Sparpakete ist es unverständlich, dass die Vermessungsbehörde hier einen Mehraufwand in Kauf nimmt, der nach Ansicht der Österreichischen Notariatskammer weder sinnvoll noch notwendig ist und den Verfahrensgrundsätzen des Grundbuchgesetzes widerspricht, müssten doch die Vermessungsämter alle Teilungsgenehmigungen vorprüfen. Dies wurde bereits aus guten Gründen bei der Grundbuchsnovelle 2009 abgelehnt und nicht in den Gesetzestext aufgenommen.

Die Österreichische Notariatskammer ist der Ansicht, dass die neue beabsichtigte Kompetenz der Vermessungsämter für die rechtssuchende Bevölkerung zu keiner Besserstellung führt und die Verfahren verkompliziert und der Republik Österreich im Zuge des Spargedankens Neukosten entstehen.

Die Österreichische Notariatskammer lehnt daher die Novellierung dieser Gesetzesstelle ab und ersucht, im Bereich der Vermessungsämter die entsprechenden Einsparungspotenziale zu heben, statt Neukompetenzen zu erfinden. Die offenbar vorhandenen Mittel sollten zur Beschleunigung der weiteren Einführung des Grenzkatasters verwendet werden.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Univ.-Doz. Mag. DDr. Ludwig Bittner
(Präsident)